

Satzung des PEFC Rheinland-Pfalz e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein hat den Namen „PEFC Rheinland-Pfalz e.V.“ (PEFC RLP). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bad Kreuznach.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Zweck des Vereins ist:
 - a) Die Unterstützung der Waldzertifizierung im Rahmen des PEFC-Systems,
 - b) die nachhaltige Waldbewirtschaftung zu erhalten, zu verbessern und zu dokumentieren,
 - c) das Bild der Forstwirtschaft in der Öffentlichkeit weiter zu verbessern,
 - d) die Verwendung des nachwachsenden Rohstoffes Holz aus zertifizierten Betrieben zu fördern.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Initiierung, Koordinierung und Betreuung des Zertifizierungsverfahrens als Regionale Arbeitsgruppe entsprechend den Vorgaben des PEFC-Councils und des PEFC Deutschland e.V. in Rheinland-Pfalz. Der Verein erfüllt insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - a) Unterstützung von Maßnahmen, die der weiteren Verbreitung des PEFC-Zertifikates dienen,
 - b) Erarbeitung von Handlungsprogrammen, insbesondere Formulierung von Zielen der Waldbewirtschaftung in Rheinland-Pfalz im Rahmen der Vorgaben des PEFC Deutschland e.V.,
 - c) Öffentlichkeitsarbeit und Beratung von Forstbetrieben und interessierten Gruppen in der Region Rheinland-Pfalz,
 - d) Entwicklung und Umsetzung von Verfahren zur Stabilität des PEFC-Systems,
 - e) Antragstellung bei den akkreditierten Zertifizierungsstellen,
 - f) Erstellung des Regionalen Waldberichts.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Ihre persönlichen oder satzungsmäßigen Ziele bzw. ihr Geschäftszweck sollen mit den Zielen des Vereins übereinstimmen. Zum Personenkreis nach Satz 1 gehören insbesondere:
 - a) Private und körperschaftliche Waldbesitzende sowie deren Organisationen und Interessenvertretungen sowie der Landesbetrieb Landesforsten Rheinland-Pfalz.
 - b) an der Waldzertifizierung nach PEFC interessierte natürliche und juristische Personen, insbesondere Marktpartner der Forstwirtschaft (Holz- und Papierwirtschaft, Holzhandel), Umwelt- und Naturschutzverbände, Gewerkschaften, Verbraucherverbände, berufsständische Vertretungen, forstliche Lohnunternehmer.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung der im ersten Absatz genannten Kriterien nach freiem Ermessen. Ein Anspruch

auf Mitgliedschaft besteht nicht.

- (3) Juristische Personen benennen eine beauftragte natürliche Person, die sie in den Gremiensitzungen des Vereins vertritt. Der Landesbetrieb Landesforsten Rheinland-Pfalz ist als juristische Person berechtigt, für jede Verwaltungsebene eine beauftragte natürliche Person als stimmberechtigtes, vollwertiges Mitglied zu entsenden.
- (4) Dem Verein können außerordentliche Mitglieder angehören. Außerordentliche Mitglieder können in Abstimmung mit dem/r Vorsitzenden Expertinnen und Experten sein, die den Verein in bestimmten Sachfragen beraten oder Mitarbeitende zu Zwecken der Dokumentation. Sie haben beratende Funktion, nehmen nicht an Abstimmungen teil und können kein Mitglied des Vorstandes werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie die Anlagen und Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Untergang, Austritt, Ausschluss eines Mitglieds oder durch Auflösung des Vereins. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (2) Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen, wenn das Mitglied den in § 2 benannten Bestrebungen des Vereins erheblich zuwiderhandelt oder wenn es dem Verein materiell oder in seinem Ansehen vorsätzlich schadet. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer qualifizierten Mehrheit von 75 % der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern.
- (3) Ist das Mitglied eine juristische Person, benennt diese möglichst noch während der Amtszeit der beauftragten natürlichen Person, spätestens jedoch zur Sitzung der nächstfolgenden Mitgliederversammlung, einen Nachfolger / eine Nachfolgerin.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitglieder des Vereins bilden die Mitgliederversammlung. Sie ist das höchste Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Vereinsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere über die
 - a) Wahl und Entlastung des Vorstands,
 - b) Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
 - c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - d) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - e) Wahl der Kassenprüfer auf die Dauer von 3 Jahren,
 - f) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
 - g) Änderungen der Vereinsorganisation,
 - h) Geschäftsordnung für den Vorstand,
 - i) Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
 - j) Ausschluss von Teilnehmenden aus der Zertifizierung entsprechend der Systemvorgaben von PEFC Deutschland e.V. und der Verfahrensanweisungen von PEFC RLP,
 - k) Verabschiedung des Regionalen Waldberichtes und Ziele/Handlungsprogrammes für die Region Rheinland-Pfalz,
 - l) Grundsätze der Umsetzung der Zertifizierung in der Region Rheinland-Pfalz und der Verfahren zur Sicherung der Stabilität des PEFC-Systems,
 - m) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeit,
 - n) Angemessene Vergütung und Aufwandsentschädigung des Vorstands.Bei Entscheidungen der Mitgliederversammlung, welche die Neutralität einzelner Mitglieder oder deren Vertreter im Hinblick auf das PEFC-Prüfverfahren gefährden, sind diese nicht stimmberechtigt. Im Übrigen gilt § 34 BGB.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über Anträge von Mitgliedern, die mindestens 2 Wochen vor der Versammlung in Textform bei PEFC RLP eingereicht und begründet worden sind, sowie über Anträge des Vorstandes. Anträge von Mitgliedern sollen im Vorstand vorberaten und mit dessen Stellungnahme dann der Mitgliederversammlung vorgelegt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der bzw. dem Vorsitzenden oder bei deren bzw. dessen Verhinderung von der Stellvertretung geleitet. Die Versammlungsleitung kann bei Verhinderung aller in Satz 1 genannten Personen durch Beschluss der Mitgliederversammlung einer anderen Person aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder i.S.d. § 3 Absatz 1 dieser Satzung übertragen werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz und als Video- oder Telefonkonferenz stattfinden.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - a. Ort und Zeit der Versammlung
 - b. die Tagesordnung
 - c. der Versammlungsleiter
 - d. der Protokollführer
 - e. die Zahl der erschienenen Mitglieder
 - f. die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Halbjahr, ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Sie ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins oder das Interesse von PEFC Deutschland e.V. erfordert oder wenn ein Zehntel (nach mathematischer Rundung) der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe gegenüber dem Vorstand beantragt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. § 8 Absatz 1 Satz 3 und Satz 4 gelten entsprechend.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 ordentliche Mitglieder anwesend sind. Wirksame Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Anträge auf Änderung der Satzung oder auf die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Abstimmung ist grundsätzlich geheim durchzuführen; die Mitgliederversammlung kann sich auf Anfrage der Versammlungsleitung mehrheitlich für die offene Abstimmung aussprechen, hierfür genügt die Abstimmung durch Handzeichen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (2) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Sofern im ersten Wahlgang niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3) Ein Beschluss ist auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn eine einfache Mehrheit der Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss in Textform erklärt. § 9 Absatz 1 Satz 2 (qualifizierte Mehrheit) und Satz 3 (geheime oder offene Abstimmung) gelten entsprechend.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei natürlichen Personen - der/dem Vorsitzenden und einem/einer Stellvertreter/in. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Außenverhältnis sind die Vorstandsmitglieder einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis sollen sie ihre Entscheidungen miteinander abstimmen. Weitere Details sind in der Geschäftsordnung zu regeln. Zur Erfüllung seiner Aufgaben werden dem Vorstand zwei Kassenprüfer und bis zu drei weitere durch die Mitgliederversammlung gewählte Personen aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder des Vereins zur Seite gestellt, die hierdurch aber nicht

selbst Mitglieder des Vorstands werden.

- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben, soweit nicht PEFC Deutschland e.V. damit beauftragt, ist:
 - a) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung,
 - b) Entwurf eines Haushaltsplanes,
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) Entwurf einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
 - e) Entwurf des Regionalen Waldberichts und des Ziele- und Handlungsprogrammes
 - f) Antragstellung auf Zertifizierung bei den akkreditierten Zertifizierungsstellen
 - g) Umsetzung und Dokumentation des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), entsprechende Belehrung der Mitglieder und Einholung der Vertraulichkeitserklärung,
 - h) Führung eines Verzeichnisses der Mitglieder des Vereins,
 - i) Vorbereitung, Koordinierung und Umsetzung aller die Initiierung, Koordination und Betreuung der Zertifizierung betreffenden Aktivitäten in der Region Rheinland-Pfalz,
 - j) Abstimmung mit PEFC Deutschland e.V. in allen die Zertifizierung betreffenden maßgeblichen Angelegenheiten,
 - k) Öffentlichkeitsarbeit und Kontakt zu Experten/Expertinnen und interessierten Gruppen in der Region Rheinland-Pfalz, die in die Arbeit der Arbeitsgruppe miteinbezogen werden sollen.
 - l) Erarbeitung von Insiderregeln für Rechtsgeschäfte, die der Verein mit seinen Mitgliedern oder nahestehenden Personen tätigt,
 - m) Einholen von Vertraulichkeitserklärungen der Mitglieder und Belehrung der Mitglieder entsprechend der sich aus §12 und §13 ergebenden Verpflichtungen.
- (3) Die Vorstandstätigkeit ist grundsätzlich ehrenamtlich. Die Mitgliederversammlung kann aber bestimmen, dass einzelnen Vorstandsmitgliedern für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung oder Aufwandsentschädigung gezahlt wird.
- (4) Der Vorstand berät und entscheidet über die laufenden Geschäfte im Einvernehmen. Kann kein Einvernehmen hergestellt werden, so entscheidet die/der Vorsitzende. Über wesentliche und nicht einvernehmlich getroffene Entscheidungen wird ein Protokoll erstellt.
- (5) Der Vorstand wird bei seiner Arbeit durch PEFC Deutschland e.V. unterstützt. Die Details der Zusammenarbeit werden vertraglich geregelt.

§ 12 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren einzeln gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Eine Wiederwahl und eine vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds sind zulässig.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so beruft die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger aus den Reihen der Vereinsmitglieder.
- (4) Die/der Vorsitzende muss dem Kreis der Mitglieder i.S.d. § 3 Absatz 1 dieser Satzung angehören. Mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch die Mitgliedschaft im Vereinsvorstand.

§ 13 Vertraulichkeit

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, alle ihnen in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder im Zusammenhang mit der Begutachtung, Zertifizierung und Überwachung nachhaltiger Waldwirtschaft zur Kenntnis gelangten Angelegenheiten vertraulich zu behandeln. Auskünfte an Dritte dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Betroffenen weitergegeben werden. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können im Einzelfall konkrete Inhalte der Vereinstätigkeit veröffentlicht werden. Ausgenommen davon sind personenbezogene Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der an der Zertifizierung teilnehmenden Betriebe.

§ 14 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern und PEFC Deutschland e.V. ist es untersagt, alle im Zusammenhang mit ihrer Vereinstätigkeit zur Kenntnis gelangten personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 15 Kassenprüfung

Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Vorstandsmitglieder.

§ 16 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck und unter Angabe dieses Zwecks in der Tagesordnung einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von drei Viertel aller abgegebenen Stimmen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind Vorsitzende/r und Stellvertreter/in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Im Fall einer Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vermögen nach abgeschlossener Liquidation des Vereins an den PEFC Deutschland e.V.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Beschlossen anlässlich der Online-Gründungsversammlung am 09.12.2024.